



REPUBLIK ÖSTERREICH
BEZIRKSGERICHT INNERE STADT WIEN

35 C 1453/14 h-10
(Bitte in allen Eingaben anführen)

Marxergasse 1a
1030 Wien

Tel.: +43 (0)1 51528

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Bezirksgericht Innere Stadt Wien hat durch seine Richterin Dr. Barbara Kolarz in der Rechtssache der klagenden Partei [REDACTED] vertreten durch Mag. Georg E. Thalhammer, Rechtsanwalt, Mülkerbastei 10/5, 1010 Wien, wider die beklagte Partei [REDACTED], vertreten durch Dr. Christoph Kopecky, Rechtsanwalt, Nibelungengasse 1-3/8, 1010 Wien, wegen € 594,- sammt Anhang nach öffentlicher mündlicher Verhandlung zu Recht erkannt:

1) Die beklagte Partei ist schuldig, der klagenden Partei € 594,- sammt 4 % Zinsen seit 26.07.2012 binnen 14 Tagen bei sonstiger Exekution zu zahlen.

2) Die beklagte Partei ist schuldig, der klagenden Partei ihre mit € 865,46 bestimmten Prozesskosten (darin enthalten € 405,40 an Barauslagen und € 76,68 an 20%iger USt) binnen 14 Tagen zu ersetzen.

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

Am 15.02.2012 ereignete sich ein Verkehrsunfall, an dem [REDACTED] als Lenker und Halter des Motorrades Honda XL 700 V mit dem behördlichen Kennzeichen [REDACTED] und [REDACTED] als Lenkerin des Fahrzeuges mit dem behördlichen Kennzeichen [REDACTED] das bei der beklagten Partei haftpflichtversichert war, beteiligt waren. Das Alleinverschulden traf die Lenkerin des Beklagtenfahrzeuges, die beklagte Partei bezahlte die Reparaturkosten zur Gänze und € 120,- an Kosten eines Ersatzfahrzeuges.

Die klagende Partei beehrte wie im Spruch ersichtlich und brachte dazu vor, dass die Reparatur vom 08.05. bis zum 15.05.2012 gedauert habe. Für diese 7 Tage habe [REDACTED] ein Motorrad Honda CBR600 als Ersatzfahrzeug in Anspruch genommen, dafür seien pro Tag Kosten in Höhe von € 120,- aufgelaufen. Die Gesamtkosten des Ersatzfahrzeuges würden € 840,- betragen, abzüglich 15 % Eigenbrauchsabschlag in Höhe von € 126,- habe die

beklagt Partei daher € 714,- zu ersetzen. Hierauf habe sie am 31.07.2012 Zahlung in Höhe von € 120,- geleistet, sodass der eingeklagte Betrag von € 594,- unberichtigt aushafte.

Von der klagenden Partei sei ursprünglich ein Austausch des beschädigten Tanks avisiert worden, der Sachverständige der beklagten Partei habe diesen nicht genehmigt, vielmehr habe er auf einer Reparatur und Lackierung des Tanks bestanden, dies aus Kostengründen. Die klagende Partei habe diese Reparatur daraufhin durchgeführt.

██████████ habe seine Schadenersatzansprüche an die klagend Partei zahlungshalber per Zession abgetreten.

Die Beklagte bestritt, beantragte Klagsabweisung und brachte dazu vor, dass für die Reparatur des Fahrzeuges lediglich 6,5 Arbeitsstunden aufgewendet werden hätte müssen, weshalb lediglich für einen Tag ein Ersatzfahrzeug erforderlich gewesen sei.

Aufgrund des durchgeführten Beweisverfahrens konnte der Sachverhalt im Sinne des Klagsvorbringens festgestellt werden. Angesichts der Tatsache, dass die Lackierung des beschädigten Tanks in einer Fremdwerkstätte zu erfolgen hatte, weil die klagende Partei ebenso wie die meisten anderen Motorradwerkstätten keine eigene Lackiererei (d.h. Spritzkabine samt Einbrennkammer) hat und der Zeitraum, in dem die Lackierung durchgeführt wurde, auch ein Wochenende umfasste, ist die Reparaturdauer angemessen.

Rechtliche Würdigung:

Die klagende Partei gründet ihr Begehren auf §§ 1295 ff ABGB, das EKGH und das KHVG. Schadenseintritt, Kausalität und Adäquanz waren ebenso wie Rechtswidrigkeit und Verschulden unstrittig, fraglich war lediglich die Schadenshöhe, namentlich die notwendige Reparaturdauer. Auf Basis der getroffenen Feststellungen war die insgesamt 7-tägige Reparaturdauer erforderlich und angemessen, sodass ein Verstoß gegen die Schadensminderungspflicht jedenfalls nicht vorliegt.

Dem Klagebegehren war daher stattzugeben.

Der Zuspruch der Zinsen gründet sich auf § 1333 ABGB.

Die Kostenentscheidung gründet sich auf § 41 Abs 1 ZPO, die Kostenbestimmung erfolgte antragsgemäß.

Bezirksgericht Innere Stadt Wien, Abteilung 35
Wien, 21. Jänner 2015
Dr. Barbara Kolarz, Richterin

Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG